

I Eckpunkte für einen Kita-Landeselternbeirat für Hessen

Ein Diskussionsvorschlag der LAG KitaEltern Hessen e.V.

mit Empfehlungen zu Aufbau, Wahlen und Arbeitsgrundlagen eines gesetzlich verankerten Kita-Landeselternbeirats (Kita-LEB) in Hessen sowie für Elternbeteiligung in hessischen Städten, Gemeinden und Jugendamtsbezirken. Das Modell lässt einen Einbezug der Kindertagespflege zu.

1. **Der Kita-Landeselternbeirat soll eine demokratisch legitimierte Interessenvertretung aller Eltern** sein, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung (oder Kindertagespflege) im Geltungsbereich des HKJGB besuchen. Aus diesem Grund sind eine Verankerung als Mitwirkungsgrremium und die Sicherstellung von regelmäßigen Wahlen durch Regelungen im HKJGB notwendig.
2. **Näheres zur eigenen Organisation und Verfahren soll der Kita-Landeselternbeirat in einer Kita-Landeselternbeiratsordnung eigenständig regeln können.** Dies ermöglicht Selbstorganisation, Weiterentwicklung und Anpassung an praktische Erfordernisse. Der Kita-Landeselternbeirat soll für seine Aufgaben eine angemessene Finanzierung sowie eine Geschäftsstelle erhalten.
3. Der Kita-Landeselternbeirat setzt sich **aus gewählten Delegierten der 33 hessischen Jugendamtsbezirke** zusammen. Sie vertreten die Eltern aller Kindertageseinrichtungen (und Kindertagespflegestellen) ihres Gebiets im Kita-LEB. *Die Delegierten müssen nicht amtierende Elternbeiräte ihrer Einrichtungen und Kommunen sein, aber durch diese bzw. deren Vertretungen in den Kita-LEB entsendet werden (passives und aktives Wahlrecht).*
4. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Jugendamtsbezirke sind **für Landkreise und kreisfreie bzw. Sonderstatusstädte verschiedene Wahlmodelle** notwendig, mit denen gleichzeitig die Mitwirkungsgrerien der jeweiligen kommunalen Organisationsebene etabliert werden können.
 - **Kita-Stadtelternbeiräte für kreisfreie bzw. Sonderstatusstädte** mit eigenem Jugendamt sollten alle Einrichtungen repräsentieren, nicht nur jene in kommunaler Trägerschaft. Möglich sind gestufte Wahlmodelle (Beispiel: „Regionalelternbeiräte“ GEB Frankfurt).
 - **In den Landkreisen sollten Kita-Kreiselternbeiräte gebildet werden.** Aus Elternbeiratsversammlungen der kreisangehörigen Kommunen sollen Delegierten entsendet werden. Dieses Modell ermöglicht durch mehr Transparenz und Verbindlichkeit eine nachhaltigere Struktur als offene Versammlungen für einen gesamten Landkreis.
5. Es sollten **gesetzliche Grundlagen für kommunale Elternbeiräte und deren Beteiligungsrechte** in Hessen geschaffen werden, um eine gleichberechtigte Elternbeteiligung in Fragen der Kindertagesbetreuung unabhängig der Trägerzugehörigkeit zu ermöglichen und zu fördern.

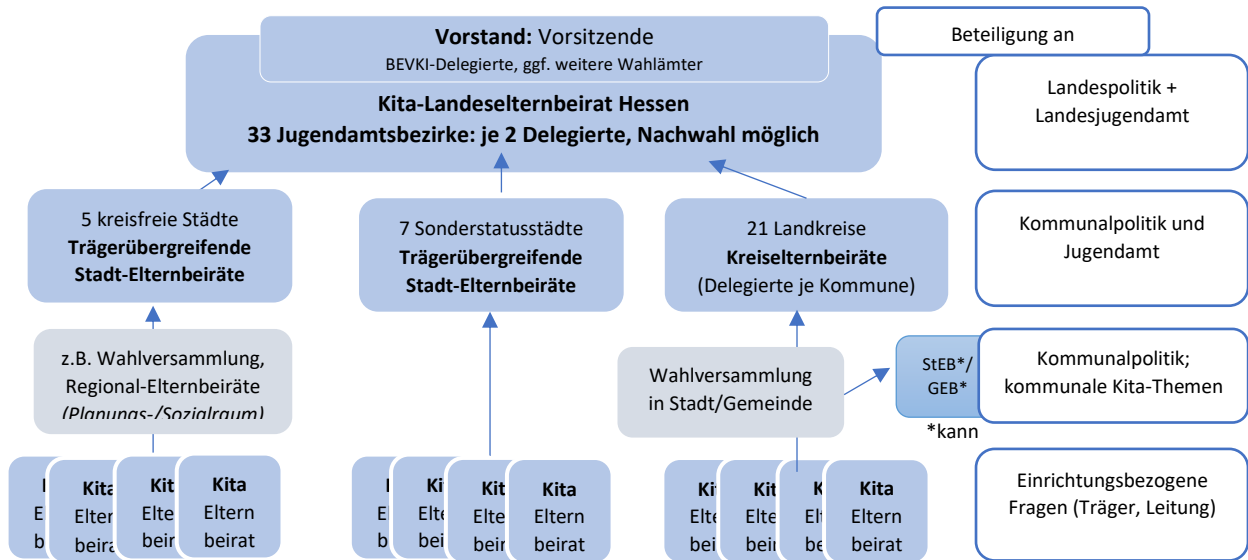
Elternstimmen: Ein gesetzlicher Kita-Landeselternbeirat ist wichtig...

weil Eltern eine Stimme brauchen und gehört werden müssen / damit Veränderung möglich ist und sie mitwirken können / weil der Politik eine öffentliche Elternstimme fehlt / weil es keinen Grund gibt, warum es einen Schulelternbeirat gibt - aber keinen für die Kitas / weil Partizipation auf allen Ebenen möglich sein muss / damit Eltern sich für Kita-Qualität und für ihre Kinder einsetzen können / weil Eltern mit Problemen Ansprechpartner brauchen / weil Eltern allein oft nicht den Mut haben, den Mund aufzumachen / weil Eltern einen guten Informationsfluss und nachhaltige Vernetzung brauchen / weil nur ein gesetzlicher LEB hessenweit gleichberechtigte Beteiligung ermöglichen kann / weil Mitwirkung ohne einen Kita-LEB nicht strukturiert und auf längere Zeit gewährleistet sein kann.

II Überblick: Kita-Elternvertretung und Beteiligung in Hessen

Leitgedanken bei der Entwicklung des Organisations- und Wahlmodells waren:

- Orientierung an Zuständigkeitsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen (SGB VIII, HKJGB)
- Nachhaltigkeit und Teilhabe: Verbindung von Wahlversammlungen mit Beteiligungsgremien der jeweiligen Ebene (Doppelstrukturen vermeiden, Transparenz und besserer Informationsfluss)
- Berücksichtigung praktischer Erwägungen und Erfahrungen ehrenamtlicher Elternbeiratsarbeit.



III Gesetzlicher Kita-Landeselternbeirat, Kita-Landeselternbeiratsordnung

Gesetzliche Grundlagen und Selbstorganisation der Landeselternvertretung

Im HKJGB sollte ein Kita-Landeselternbeirat mit Mitwirkungsrechten und angemessenen Ressourcen (Geschäftsstelle, Sachmittel) gesetzlich verankert werden. Näheres zur eigenen Organisation, Verfahren, Aufgabenverteilung, Arbeitsweise sollte der Landeselternbeirat in einer Kita-Landeselternbeiratsordnung (Geschäftsordnung) eigenständig regeln und anpassen können.

Zusammensetzung und Wahlen

- Der Kita-Landeselternbeirat (Kita-LEB) soll sich aus gewählten Delegierten der 33 hessischen Jugendamtsbezirke (5 kreisfreie Städte, 7 Sonderstatusstädte, 21 Landkreise) zusammensetzen.
- Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre bis zur Neuwahl. Stellvertretungsregelungen sind möglich.
- Näheres kann die Landeselternbeiratsordnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regeln.

Wie arbeitet der Landeselternbeirat? Welche Aufgaben hat er? Welche Ressourcen benötigt er?

- Der Kita-LEB kommt mindestens 2x im Jahr zusammen.
- Er wählt den Vorstand, die BEVKI-Delegierten sowie Vertreter*innen für weitere Gremien.
- Er erarbeitet und beschließt die Landeselternbeiratsordnung sowie die Geschäftsordnung.
- Er beschließt jährlich den Maßnahmen- und Finanzplan sowie politische Grundsatzpositionen.
- Er nimmt Tätigkeitsberichte (Vorstand, Geschäftsstelle, Gremien, eigene Arbeitskreise) entgegen.
- Benötigte Ressourcen: Geschäftsstelle, Auslagen, Treffen, Qualifizierung, Kinderbetreuung.
- Er arbeitet zur fachlichen Unterstützung mit der „Servicestelle KitaEltern Hessen“ zusammen.

Mitwirkung des LEB zum Beispiel

- in Fragen der Kindertagesbetreuung und wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung in Hessen u.a. zu Bedarfsplanung, Weiterentwicklung Bildungs- und Erziehungsplan
- Das Ministerium hat dem LEB bei wesentlichen Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.
- Sitz im Landesjugendhilfeausschuss (beratend); Mitwirkung in relevanten Arbeitsgruppen
- Eigenständige politische Interessenvertretung, z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Stellungnahmen

IV Wahlen und kommunale Elternvertretungen

Eine gesetzliche Grundlage für trägerübergreifende Elternbeiräte in den Kommunen (öffentliche Träger) sollte geschaffen werden, um Wahlen, Austausch und Weitergabe von Information und die Beteiligung an Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen. Näheres kann die Kommune regeln, die Selbstorganisation der Elternvertretungen soll berücksichtigt werden.

In allen Jugendamtsbezirken (örtliche Träger der Jugendhilfe) sollen trägerübergreifende Elternbeiräte zur Mitwirkung in Fragen der Kindertagesbetreuung eingeführt werden (Stadt- und Kreiselternbeiräte), für die Mindestanforderungen und Mitwirkungsrechte zu formulieren sind (Auskunfts-, Informations- und Anhörungsrechte, Gremien der Jugendhilfe). Auch für kreisangehörige Kommunen sollen die Voraussetzungen zur Elternbeteiligung und Einführung trägerübergreifender kommunaler Kita-Elternbeiräte im HKJGB verbessert werden und mindestens einmal jährlich Vertreter*innen aus allen Beiräten in eine kommunale Elternbeiratsversammlung eingeladen werden.

Organisation und Sicherstellung von Wahlen

Die Kita-Landeselternbeiratsmitglieder werden gewählt

- von den Kita-Kreiselternbeiräten der 21 Landkreise mit eigenem Jugendamt, die aus Elternvertreter*innen der kreisangehörigen Kommunen bestehen, sowie
- von den trägerübergreifenden Stadt-/Gesamtelternbeiräten in den 5 kreisfreien Städten und 7 Sonderstatusstädten mit eigenem Jugendamt.

Die Kandidat*innen müssen nicht aus der Mitte der Elternbeiratsversammlung stammen (passives Wahlrecht). Die Fristen für die Wahlen legt der LEB am Jahresanfang in Anpassung an die Ferien fest.

Die Kommunen sollen als öffentliche Träger gemeinsam mit dem zuständigen Elternbeirat die regelmäßige Durchführung der Wahlen gemäß den landesweiten Vorgaben (Landesrecht, Kita-Landeselternbeiratsordnung) sicherstellen. Dabei können sie Unterstützung, Arbeitshilfen, Beratung z.B. von Verbänden, vom Kita-LEB, der Servicestelle oder vom Land Hessen erhalten.

Wenn noch keine trägerübergreifenden Elternbeiräte bestehen, ist eine **Übergangsregelung** möglich: *In den Jugendamtsbezirken können trägerübergreifende Zusammenschlüsse mehrerer Elternbeiräte oder Elternbeirats-Versammlungen die Delegierten entsenden. Der Kita-LEB kann über deren Anerkennung entscheiden bzw. Mindestanforderungen an das Verfahren festlegen (ggf. ohne Stimmrecht). Die kreisangehörigen Kommunen laden mindestens einmal jährlich Vertreter*innen der Elternbeiräte aller Einrichtungen der Stadt/Gemeinde zu Elternbeiratsversammlungen ein und informieren über Angelegenheiten der Kinderbetreuung in der Kommune und Mitwirkungsmöglichkeiten. Diese Versammlung entsendet Delegierte in den Kreiselternbeirat.*

Weiterentwicklung der Elternbeteiligung auf den Organisationsebenen der Kindertagesbetreuung

		Entscheidungsträger	Gremien	Grundlagen	
Einrichtung § 27 HKJGB		Leitung, Träger	z.B. Kita-, Beirat	Konzept, Ordnung	Elternbeirat gem. §27 HKJGB.
Träger (freiwillig gem. §27 HKJGB)	Kommunale Träger	Kommunalparlament, (Fach-)Verwaltung	z.B. Kita-Ausschuss	Satzungen (Ortsrecht)	z.B. trägerinterne Stadt-Gesamtelternbeiräte
	Freie Träger	z.B. Geschäftsführung, Vorstand, Mitgliederversamml.		Ordnungen Satzungen,	z.B. trägerinterne Gesamtelternbeiräte
Stadt/ Gemeinde Öff. Träger		Kommunalparlament, Verwaltung	Ausschüsse, Beiräte	Satzungen (Ortsrecht)	Kommunale Kita-Elternbeiräte; -- versammlungen
Jugendamts-bezirk örtl. Träger der Jugendhilfe	Landkreise	Kreistag, Kreisjugendamt	JHA, FA Kita, AG 78	Satzungen	Kita-Kreiselternbeirat
	Kreisfreie / Sonderstatus-Stadt	Stadtparlament, Stadtverwaltung/Jugendamt		Satzungen	Kommunale Kita-Stadtelternbeiräte
Land Hessen		Landtag, Familienministerium	JHA	HKJGB, RV	KitaLandeselternbeirat
Bund		Bundestag, Ministerium,		SGB VIII	BEVKi

V Häufige Fragen

In der Diskussion um die Einführung eines Kita-Landeselternbeirats in Hessen wurden viele Fragen besonders häufig gestellt, die die grundsätzliche Funktionsfähigkeit, die praktische Organisation oder die Legitimität des Gremiums betrafen:

Legitimität und Repräsentation, Trägervielfalt

- **„Müssen nicht erst überall trägerübergreifende kommunale Elternvertretungen existieren?“**
Die Entsendung von Delegierten soll durch kommunale Elternbeiratsversammlungen erfolgen. Hierfür ist nur erforderlich, dass Vertreter*innen aus allen Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen eingeladen werden. Bestehende kommunale Elternbeiräte beruhen auf der kommunalen Selbstverwaltung und der Ausgestaltung der Elternbeteiligung durch die Träger (HKJGB § 27). Eine gesetzliche Regelung im HKJGB für Elternbeiratsversammlungen und Elternbeteiligung schafft die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Beteiligung der Eltern aus allen Kommunen und ermöglicht die Wahlen.
- **Warum sollen in den Kreis Elternbeiräten die einzelnen Kommunen vertreten werden? Warum nicht aus allen Einrichtungen einzeln oder von den Trägern?** Die Kommunen stellen eine wichtige Organisationsebene in der hessischen Kindertagesbetreuung dar, die transparent und verständlich ist sowie die Zuordnung von Ansprechpartnern, mehr Übersichtlichkeit und den Aufbau eines besseren Informationsflusses ermöglicht.
- **Was ist mit der Vielfalt der Träger? Was ist mit der Trägerhoheit?** Die kommunalen Beiräte und der Landeselternbeirat sind Beteiligungsgremien der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Rechte und Aufgaben leiten sich aus den in SGB VIII und HKJGB festgelegten Zuständigkeiten in der Kindertagesbetreuung sowie aus der kommunalen Selbstverwaltung ab. Hier sollten alle Eltern gleichberechtigt sein, egal, welche Einrichtung ihr Kind (zufällig) besucht. Die Organisationshoheit der Träger für ihre Einrichtungen bleibt bestehen.
- **Kann die Vielfalt der Elternschaft überhaupt repräsentiert werden? Wie kann eine breitere Beteiligung gefördert werden?** Durch die Sicherstellung demokratischer Verfahren ist die Beteiligungsmöglichkeit grundsätzlich für alle Eltern gleichermaßen gegeben, unabhängig von Wohnort, sozialem Hintergrund oder Trägerschaft der Einrichtung. Mit Instrumenten der Organisationsentwicklung, z.B. Evaluation, gezielte Ansprache bestimmter Gruppen, Qualifizierung, Schwerpunktprojekte und Weiterentwicklungen der Organisation des Kita-LEB, können unterrepräsentierte Gruppen und geeignete Maßnahmen identifiziert werden.

Funktionsfähigkeit: Vereinbarkeit von Ehrenamt mit Beruf und Familie, Fluktuation, Motivation

- **„Die sind ja nur kurz in der Kita“, „Wie kann eine Kontinuität in der Arbeit stattfinden?“**
Gerade die Fluktuation erfordert eine Institutionalisierung durch Verfahren und Strukturen, um die Elternbeteiligung auch bei Wechsel einzelner Personen zu sichern. Zudem sind die individuellen „Engagementzeiträume“ der Eltern durch den immer früheren Eintritt in die U3-Betreuung bis ins Hortalter sowie durch mehrere Kinder deutlich länger als viele vermuten.
- **„Es finden sich keine, die das zusätzlich machen wollen“**
Öffentliche Anerkennung, Unterstützung, Austausch und Qualifizierung können Motivation, Handlungsfähigkeit und eine Reduzierung des Zeitaufwands für Einzelaufgaben fördern. „Ämterhäufung“ und Aufgabenüberlastung können vermieden werden durch eine sinnvolle Aufgabengestaltung und -verteilung innerhalb der Gremien, Häufigkeit der Sitzungen sowie die Möglichkeit, als Kreis- oder Landeselternbeiratsmitglied nicht gleichzeitig als Mitglied oder Vorstand des Elternbeirats in einer Einrichtung engagiert zu sein.

Anlage zum Eckpunktepapier für einen Kita-Landeselternbeirat

Wahlen: Ablauf und Fristen

Die Frist für die Meldung der Delegierten des Kita-LEB und Empfehlungen für die Jugendamtsbezirke werden am Jahresanfang unter Anpassung an die Ferien vom Kita-Landeselternbeirat beschlossen und veröffentlicht. *Monatsangaben dienen der Orientierung.*

1. August	BEGINN DES KITA-JAHRES
August bis Anf. Sept.	Ende der hessischen Sommerferien (Ca. 6 Wochen bis zu den Herbstferien)
August/ September	<u>in den KITAS/EINRICHTUNGEN</u> Elternversammlungen wählen die Elternbeiräte gem. § 27 HKJGB („ist“) Konstituierende Sitzungen der Kita-Elternbeiräte <i>Zuständig für Organisation & Einladung: Leitung der Einrichtungen gemäß Regelungen der Träger (Pflicht in geltendem HKJGB)</i> ⇒ Wahl der Delegierten für kommunale Elternbeiratsversammlungen ⇒ Wahl der Mitglieder und Vorsitzenden der Elternbeiräte
<i>Je Kommune: wenn in den Kitas gewählt wurde</i>	<u>in den STÄDTEN UND GEMEINDEN</u> Elternbeiratsversammlungen in kreisfreien Kommunen (Pflicht neu in HKJGB) <i>Zuständig für Organisation & Einladung: Kommune (BM/Verwaltung), lädt 1-2 Vertreter aus allen Einrichtungen im Stadt-/Gemeindegebiet ein</i> ⇒ Wahl der Kreis-Delegierten (auf 2 Jahre gewählt) und ⇒ Wahl bzw. Konstituierung des Stadt- oder Gesamt-Elternbeirats (neu in HKJGB) ggf. Teilraumversammlungen in Großstädten
<i>Oktober/ November</i>	Herbstferien in Hessen (bis Mitte/Ende Oktober) Kreisangehörige Kommunen: <i>Meldung der gewählten Delegierten für die Kreiselternbeiräte/-versammlungen an Jugendamt/Kreiselternbeirat</i>
<i>Ab November</i>	<u>JUGENDAMTSBEZIRKE (Kreiselternbeiräte, Kita-Stadtelternbeiräte)</u> Konstituierende Sitzungen (Pflicht neu ins HKJGB) in Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten <i>Zuständig für Organisation & Einladung: Jugendamt/örtl. Träger der Jugendhilfe*, Kreisjugendamt lädt Delegierte der einzelnen Kommunen ein, in kreisfreien Städten. Sonderstatusstädten: Sonderregelungen</i> ⇒ Wahl der Delegierten des Kita- Landeselternbeirats <i>auf 2 Jahre gewählt</i> ⇒ Konstituierung des Kreiselternbeirats in den 21 Landkreisen (<i>tagt mind.2x jährlich; Genaueres bestimmt durch Satzung & Kreiselternbeiratsordnung</i>) ⇒ Konstituierung in den 5 kreisfreien Städten und 7 Sonderstatusstädten
Frist: LEB	Meldung der gewählten Delegierten für den Landeselternbeirat
<i>Januar (ggf. Dez, Feb)</i>	<u>Konstituierende Sitzung des Kita-Landeselternbeirats</u> (Pflicht neu ins HKJGB)